

„Die Evolution des Diabetes mellitus“

Die Steirische Diabetesgesellschaft feiert unter diesem Titel Mitte Juni ihren 30. Geburtstag. Internationale Spezialisten aus verschiedenen Bereichen werden bei der Jubiläumstagung zu Wort kommen.

Am 26.03.1982 wurde der Umgang mit dem Thema Diabetes in der Steiermark auf eine neue Stufe gestellt. An diesem Tag nämlich wurde, mit Beteiligung der Österreichischen Diabetes Gesellschaft (ÖDG), die Steirische Diabetesgesellschaft gegründet.

Grundidee der Vereinsgründer um Dr. Rudolf Zeichen war, sich nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch mit dem Thema Diabetes auseinander zu setzen. Mit praxisnahen Veranstaltungen – Stichwort „Evidence Based Medicine“ – sollen ÄrztInnen aus allen Fachrichtungen angesprochen werden. Denn, so der zweite Gedanke der Initiatoren, ein interdisziplinärer Informationsaustausch ist gerade bei diesem Thema unumgänglich. So wird nicht nur die/der InternistIn mit dem Thema Diabetes konfrontiert, sondern auch die/der ChirurgIn, die/der DermatologIn oder die Augenärztin bzw. der Augenarzt – nur um einige Beispiele zu nennen. Jede dieser Fachrichtungen steht dabei vor speziellen Anforderungen und Problemen, Begleiterkrankungen müssen berücksichtigt werden. Ein Austausch zwischen den Disziplinen er-

leichtert die ärztliche Arbeit, schafft neue Erkenntnisse und verkürzt den Therapieweg der PatientInnen.

So werden in den Vereinsstatuten folgende Ziele festgelegt:

- Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Diabetes mellitus und seiner Grenzgebiete
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Publikation
- Wissenschaftlicher Kontakt mit in- und ausländischen Diabetes-Gesellschaften
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Gruppen, welche die Therapie der Patienten mit Diabetes mellitus und seinen Komplikationen zum Ziel haben
- Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und ärztlicher Fortbildungen
- Umgehende Realisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Behandlung und Betreuung von Patienten mit Diabetes mellitus
- Die Förderung der Laienarbeit auf diesem Gebiet

St. Vincent Deklaration

Alle Maßnahmen des Vereines sind darauf ausgelegt, die Ziele der St.-Vincent-Deklaration annähernd zu erreichen. Diese Deklaration aus



Die „Geburtsstunde“ der Steirischen Diabetesgesellschaft, symbolisch dargestellt. Die große Bärin (ÖDG) gebiert die STDG als kleinen Teddy.



Der „Vater“ der steirischen Gesellschaft, Rudolf Zeichen, feiert die Geburt.



„Die STDG hat das Interesse, den praktischen Einsatz der Evidenz Basierten Medizin in ihren Tagungen zu präsentieren und die Zusammenarbeit zwischen allen Gruppen zu fördern.“

Dr. OA. Dr.med. Abdullah Gharibeh

dem Jahre 1989 wurde auf einer von der WHO und dem IDF veranstalteten Tagung in St. Vincent, Italien, verabschiedet. Sie enthält neben der Aufforderung an die europäischen Länder, Bedingungen zur Lösung des Diabetes-Problems zu schaffen, grundsätzliche Ziele wie die anhaltende Verbesserung der gesundheitlichen Situation Betroffener sowie die Prävention und Therapie des Diabetes durch eine Intensivierung der Forschungsarbeit.

Rudolf Zeichen

Haupt-Initiator der steirischen Diabetesgesellschaft war der Diabetologe und Internist des Krankenhauses Hörgas, Prim. Univ. Doz. Dr.med. Rudolf Zeichen. Er war auch erster Präsident des Vereines, ein Amt, welches er bis 1993 innehatte. Als erster Primar der medizinischen Abteilung des Krankenhauses Hörgas baute er dieses zu einem Schwerpunkt Krankenhaus für Diabetes aus. So wurde in Hörgas eine Ambulanz für Diabetiker und die Diabetische Fußambulanz eingerichtet und es wurden und werden Schulungen für Patienten mit Diabetes sowie Weiterbildungsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte zu eben diesem Thema organisiert.

Jubiläumsveranstaltung

Derzeitiger Präsident des Vereines ist OA. Dr.med. Abdullah Gharibeh von der Abteilung für Innere Medizin in Hörgas. Er bekleidet dieses Amt seit 2008. Er wird auf der Jubi-

läumsveranstaltung, welche am 16. Juni in der Alten Universität Graz begangen wird, auch die einführenden Worte sprechen.

Weiters auf dem Programm stehen bei dieser Vorträge von Spezialisten aus den unterschiedlichsten Bereichen. So werden Helmut Schatz, emeritierter Dir. der Medizinischen Universitätsklinik Bergmannsheil der Ruhr-Universität Bochum, Ulrich Müller, Leiter des Funktionsbereiches Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen der Klinik für Innere Medizin III des Universitätsklinikums Jena, und Andrej Zeyfang, Chefarzt an der Klinik für Innere Medizin und Geriatrie Zentrum für Altersmedizin Bethesda Krankenhaus Stuttgart, über die „Demographie der Erkrankung“ sprechen. Es folgen die Vorträge „Konzert der Hormone“ von Thomas Pieber, Klinische Abteilung für Endokrinologie und Stoffwechsel der Universitätsklinik Graz und „Leitlinien und Leitlinien in der Evolution des Diabetes mellitus“ von Alexander Risse, Leitender Arzt im Diabetes Zentrum der Medizinischen Klinik Nord in Dortmund. Beim anschließenden Roundtable wird über die „Stolpersteine im Verlaufsweg des Diabetes mellitus“ diskutiert.

Evolution des Diabetes mellitus
Alte Universität Graz
16. Juni 2012 ab 09:00 Uhr
Anmeldung unter www.stdg.at
beate.weiker@lkh-hoergas.at



Der ärztliche
Behandlungsvertrag

RA Dr. Ulrike Hafner

Grundlage des Arzt-Patienten-Verhältnisses ist der – ausdrücklich oder konkludent abgeschlossene – Behandlungsvertrag. Er wird von der Rechtsprechung in aller Regel nicht als reiner Werkvertrag, sondern als freier Dienstvertrag qualifiziert. Die Dauer dieses Vertragsverhältnisses ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen. Im Zweifel ist Gegenstand des Vertrages der konkrete „Krankheitsfall“ des Patienten und nicht bloß ein einzelner Behandlungsabschnitt.

Der Arzt schuldet aus dem Behandlungsvertrag vorrangig Diagnostik, Aufklärung, Beratung und Behandlung nach den jeweils aktuellen Regeln der ärztlichen Kunst. Es obliegt dem Mediziner, seine Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend „up to date“ zu halten. Veraltetes Wissen, etwa auch im Hinblick auf alternative Behandlungsmethoden, und daraus resultierende Schäden können zur Haftungsfalle werden.

Neben den Hauptpflichten, deren Erfüllung der Arzt (nur) dem Patienten aufgrund des Behandlungsvertrages schuldet, treffen den Mediziner auch sogenannte vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten. Die Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten kann haftungsrechtlich auch Ansprüche Dritter begründen, nämlich etwa dann, wenn ein naher Angehöriger eines infolge eines ärztlichen Kunstfehlers verstorbenen Patienten vorfallskausal einen in der Rechtsprechung längst als ersatzfähigen „Fernwirkungsschaden“ anerkannten Schock- oder Trauerschaden mit Krankheitswert erleidet. Der Oberste Gerichtshof leitet diese vertragliche Haftung gegenüber Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten) aus deren Naheverhältnis zum Vertragspartner des Arztes ab und dehnt den Schutzbereich des Behandlungsvertrages solcherart auf Dritte aus, die selbst weder Vertragspartner noch Gläubiger sind. Die Judikatur nimmt derartige Ausweitungen restriktiv vor und verlangt neben dem Vorliegen einer tatsächlichen sozialen Nahebeziehung zwischen dem Dritten und dem Patienten auch, dass der Kontakt des Dritten mit der für den Patienten zu erbringenden Hauptleistung für den Arzt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbar ist. Es ist dies typischerweise etwa zwischen Ehegatten der Fall.

Jede Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Pflichten geht mit einer Beweislastverlagerung zu Lasten des Leistungspflichtigen einher. Während ein Kläger, der die deliktische Haftung eines Schädigers behauptet (etwa nach einem Verkehrsunfall), vor Gericht für sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen beweispflichtig ist, muss der aus einem Vertrag Verpflichtete im Fall einer objektiv gegebenen Vertragsverletzung umgekehrt den Beweis erbringen, dass ihn an der Verletzung kein Verschulden trifft.

Wer als Arzt mit dem Vorwurf eines Fehlverhaltens und mit behaupteten Ansprüchen von Patienten (oder gar von Seiten Dritter) konfrontiert wird, ist gut beraten, frühzeitig rechtsanwaltlichen Rat einzuholen. Der Rechtsanwalt Ihres Vertrauens erarbeitet mit Ihnen den relevanten Sachverhalt, beurteilt diesen rechtlich, insbesondere auch anhand der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung, und ergreift für Sie die richtigen weiteren Maßnahmen.

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE STEIRISCHEN
RECHTSANWÄLTE